

B.

Bestimmungen über die Aufnahme.

Erstes Kapitel.

Im Allgemeinen.

§. 1. Anforderungen an die commandirten Offiziere.

1. Bei einem so wichtigen Geschäft, wie die militairische Landesaufnahme, dessen veröffentlichtes Resultat überdies der allgemeinen Beurtheilung unterliegt, darf die größte Sorgfalt und besonderer Fleiß unbedingt erwartet werden, selbst wenn die dazu commandirten Offiziere u. keine Rücksicht auf den günstigen Einfluß nehmen, welchen ausgezeichnete Leistungen auf ihre Laufbahn äußern dürften. Die theoretische Kenntniß des Aufnehmens und der damit verbundenen übrigen Arbeiten muß bei jedem der commandirten Offiziere vorausgesetzt werden.

§. 2. Allgemeine Bezeichnung der Aufnahme.

Der Eintheilung der militairischen Landesaufnahme in Meßtischblätter (Sectionen) liegt die bekannte Grad-eintheilung zum Grunde. Der Raum eines Längens- und Breitengrades (eine Gradabtheilung) wird der Breite nach in 10 Bänden, der Länge nach in 6 Blätter, also im Ganzen in 60 gleiche Theile (Meßtischblätter) zerlegt, wie die hier neben gestellte Gradabtheilung $\frac{50^{\circ}}{49^{\circ}}$ der Breite, $\frac{25^{\circ}}{26^{\circ}}$ der Länge zeigt. Die Bezeichnung der einzelnen Sectionen geschieht nach Gradabtheilung, Bande und Blatt, z. B. würde die nebenstehend angedeutete Section Kreuznach die Bezeichnung erhalten: Gradabtheilung $\frac{50^{\circ}}{49^{\circ}}$ der Breite, $\frac{25^{\circ}}{26^{\circ}}$ der Länge, Bande IX., Blatt 4. Abgekürzt: Gr.-Abth. $\frac{50^{\circ}}{26^{\circ}}$ IX. 4.

	25°	1.	2.	3.	4.	5.	6.	26°	
30°									30°
X									54'
IX				Kreuz- nach.					48'
VIII									42'
VII									36'
VI									30'
V									24'
IV									18'
III									12'
II									6'
I									49°
49°	25°								26°